OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100081/5/DM

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag der M G, x, x, vom 23.4.2018 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.3.2018, GZ: BHFRBa-2018-55325/5-Gat, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auch zur Vertretung bei der Verhandlung betreffend mehrerer Übertretungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 22.3.2018, GZ: BHFRBa-2018-55325/5-Gat, über die Antragstellerin gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.600,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt, weil sie in mehreren bestimmten Zeiträumen auf ihrem Anwesen Grundstück Nr. x, KG P, konkret aufgelistete fremde Hunde untergebracht habe, obwohl ihr dies aufgrund einer baubehördlichen Anordnung gemäß § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 untersagt worden sei: Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 27.6.2016, Zl. 131-1-/2016-Ha; Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.5.2017, LVwG-151047/27/JS/CJ, mit welchem ausgesprochen wurde, dass der Antragstellerin die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x P, für den dem Oö. ROG 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension untersagt wurde; Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.2017, Ra 2017/05/0112, mit welchem die Revision zurückgewiesen wurde.

I.2. Die Antragstellerin stellte daraufhin mit Eingabe vom 23.4.2018 den Antrag, Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen. Begründet wird der Antrag wie folgt: „Die Behörde straft mich für eine Situation, die nicht gegeben ist. Die Behörde geht parteilich, willkürlich und schädigend vor und vernachlässigt ihre Pflichten.“ Zur näheren Ausführung verweist sie dabei auf einen dem Antrag beigefügten Anhang.

Den Angaben im Antrag zufolge ist die Antragstellerin Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 140 m^2, wofür monatlich 414 Euro sowie Kreditraten anfallen. Für das Jahr 2017 gibt die Antragstellerin einen Verlust aus ihrer selbständigen Tätigkeit in der Höhe von 17.020,34 Euro an. Laut Formular hat sie Bank- bzw. Kreditkonten bei der Sparkasse X mit jeweils einem Stand per 29.12.2017: 17.200,29 Euro (Rückzahlung ca. 227 Euro mtl.); 48.410,22 Euro (Rückzahlung ca. 377 Euro mtl.); 111.851,04 Euro (Rückzahlung ca. 723,80 Euro mtl.); 2.887,18 Euro (Rückzahlung 150 mtl.). Als Vermögenswerte führt sie ein Haus und eine Firma an. Weitere Schulden werden bei Rechtsanwalt und Bezirkshauptmannschaft Freistadt genannt. Die Antragstellerin legte überdies eine Niederschrift über die Durchführung eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens zum Zweck der Übertragung eines Betriebs vom 24.8.2007 vor, aus welcher hervorgeht, dass die Antragstellerin landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von 85.944 m^2 zu einem Kaufpreis von 140.000 Euro erwarb; weiters eine Saldenliste per 31.12.2017, aus welcher sich der im Formular angeführte Verlust von rund 17.000 Euro ergibt, weiters Kontoauszüge über Kredite und Darlehen sowie einen Bausparvertrag.

I.3. Die belangte Behörde legte diesen Antrag samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 27.4.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

II.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten, wenn dieser außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Gemäß § 8a Abs. 3 ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. [...]

II.2. Von der Antragstellerin wurde mit Antrag vom 23.4.2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde, Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

II.3. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen kumulativ sowohl an die Mittellosigkeit des Beschuldigten (drohende Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes durch die Kosten der Verteidigung) als auch die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege; diese bestimmen sich primär („vor allem“) im Lichte des für eine zweckentsprechende Verteidigung Erforderlichen. Durch die Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK und Art. 47 GRC soll sichergestellt werden, dass der Verfahrenshilfeverteidiger im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht.

Bezüglich der Mittellosigkeit ist maßgeblich – wie auch nach § 8a VwGVG – die Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung benötigten Unterhalts für den Beschuldigten selbst und/oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist

als notwendiger Unterhalt ein zwischen dem notdürftigen und dem standesgemäßen Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (VwSlg 18.402 A/2012; VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Der Beschuldigte hat – infolge seiner Beweisnähe – an der Glaubhaftmachung dieser Umstände entsprechend mitzuwirken.

Im Hinblick auf das Interesse der „zweckentsprechenden Verteidigung“ ist im Lichte der Rechtsprechung des EGMR – durchaus (auch) im Lichte des behördlichen Strafbescheids – auf den Stellenwert der vorgeworfenen Tat und die drohende Sanktionsschwere abzustellen (vgl. EGMR 24.5.1991, 12.744/87). Die Schwere der Tat beurteilt sich dabei nicht nur „objektiv“, sondern auch nach den besonderen Umständen für den Betroffenen (mag auch der Beschuldigte selbst dafür verantwortlich sein). Abzustellen ist ansonsten auf allfällige besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung oder Beurteilung des Sachverhalts und dessen rechtliche Komplexität (zB VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102) sowie auf besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041). Sind sowohl die Sachverhaltsfragen als auch die Rechtsfragen vergleichsweise einfach, so ist Verfahrenshilfe nicht zu gewähren. [siehe Lewisch/Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 40 Rz 3 VwGVG (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

II.4. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege bzw. zur zweckentsprechenden Verteidigung geboten sein muss, ist demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a AVG iVm § 24 VStG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht darüber hinaus nur in jenen Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es die Erwerbsfähigkeit des Beschuldigten, seine Vermögenssituation, die Komplexität der Rechtssache und die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

II.5. Die finanziell sichtbar deutlich angespannte Situation der Antragstellerin wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz Vorhandensein der

käuflich erworbenen Liegenschaften in P gesehen und gewürdigt, zumal sie im Vorjahr einen Verlust von etwa 17.000 Euro erwirtschaftete, darüber hinaus auch noch monatliche Rückzahlungsverpflichtungen für Kredite bzw. offenen Exekutionen in der Höhe von rund 180.000 Euro bestehen.

Wie jedoch bereits unter Punkt II.3. erörtert, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen.

Im gegenständlichen Fall stellt sich der zu beurteilende Sachverhalt als grundsätzlich geklärt dar. Was die zu lösende Rechtsfrage betrifft, geht es gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 darum, ob die Antragstellerin baubehördliche Anordnungen nicht bescheidmäßig erfüllt. Die baubehördliche Anordnung lautet entsprechend dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.5.2017, LVwG-151047/27/JS/CJ, wie folgt: „Der Beschwerdeführerin als Eigentümerin wird die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x P, für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension untersagt.“ Begründet wurde die Untersagung mit der widmungswidrigen Verwendung. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.10.2017, Ra 2017/05/0112, bestätigt, indem er die Revision zurückgewiesen hat.

Der Antragstellerin wird im nun beschwerdegegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfen, sie habe entgegen der o.a. baubehördlichen Anordnung zu bestimmten Zeiträumen auf ihrem Anwesen Grundstück Nr. x, KG P, konkret bezeichnete fremde Hunde untergebracht und betreut. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erschließt sich insofern nicht, inwiefern im konkreten Fall Rechtsfragen von besonderer Komplexität vorliegen.

Auch vermag die Höhe der ausgesprochen Strafe eine besondere Tragweite des Rechtsfalls nicht begründen, die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin werden bei der Prüfung der Angemessenheit der ausgesprochenen Strafe zu berücksichtigen sein. Eine besondere Schwere des Delikts liegt ebenfalls derzeit nicht vor.

II.6. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege oder einer zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar. Da zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch beide oben zitierten Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ erfüllt sein müssen, kann dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge gegeben werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter